

Ruhestörung durch Rotoren?

Neuer Anlauf für Langzeitmessung beim Windpark Rohrenkopf – zugleich wird aktuell eine Klage wegen Lärmbelastung verhandelt

Von André Hönig

SCHOPFHEIM-GERSBACH. Sind die Windrad-Rotoren auf dem Rohrenkopf Ruhestörer? Um diese Frage dreht sich ein Dauerstreit. Der Betreiber, die EWS Schönau, verneint. Anwohner indes finden die Anlagen gerade bei bestimmten Wetterlagen zu laut. Eine vom Landratsamt angeordnete Langzeitmessung könnte womöglich Klarheit bringen, ist bislang jedoch blockiert. Jetzt aber nimmt das Landratsamt einen neuen Anlauf. Das könnte auch für einen aktuell laufenden Zivilprozess bedeutsam sein.

Im Kern geht es bei der Verhandlung vor dem Landgericht Waldshut-Tiengen um Fragen, um die sich seit Betriebsstart des Windparks 2016/17 ein Dauerstreit dreht: Sind die Windräder auf dem Rohrenkopf zu laut? Und: Lässt sich das belegen? Zum Auftakt der Verhandlung jedenfalls war es Stand, dass eine vom Landratsamt Lörrach 2019 nach gehäuften Beschwerden angeordnete Langzeitmessung auf Eis liegt. Die EWS Schönau hatte Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht Freiburg einen Sieg errungen: Der Sofortvollzug der Messung wurde ausgesetzt, das Gericht begründete dies im Herbst 2019 damit, dass die Anordnung zu vage formuliert und „vorausichtlich rechtswidrig“ sei.

Auch deshalb waren jetzt drei Gersbacher zivilrechtlich vors Landgericht Waldshut-Tiengen gezogen. Als „unerträgliches Wummern und Brummen“ beschreiben sie die Geräusche, die sie dem Windpark zuordnen – und die sie buchstäblich krank machen würden. Die drei – alles Anwohner der Tiergartenstraße, ihre Häuser sind weniger als einen Kilometer von der nächstgelegenen Windenergieanlage (WEA) 1 entfernt – berichten von Schlafstörungen, Unruhe, massivem Gewichtsverlust, Erschöpfung, Herzrhythmusstörungen und Tinnitus. Gemeinsam klagen sie wegen Lärmbelastung, wobei nicht nur sie die Geräusche wahrnehmen. Auch andere Anwohner sowie auswärtige Besucher werden in der Klageschrift zitiert.

Von den EWS fordern die Kläger, die Probleme abzustellen. Oder aber Schadensersatz, wenn dies nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sei. Es geht dabei um sechsstellige Summen. Wie beim Widerspruch gegen die Langzeitmessung argumentieren die Vertreter der EWS jetzt auch vor dem Landgericht, dass das

Thema Lärm- beziehungsweise Nachbarschaftsschutz in der 2015 erteilten Genehmigung ausreichend berücksichtigt sei. Der Anwalt der EWS sowie Geschäftsführer Tobias Tusch berufen sich darauf, dass genau berechnet worden sei, wie laut die Geräusche sind, die von den fünf Windrädern ausgehen. „Mit der Genehmigung wird bestätigt, dass die Anlagen die Richtwerte einhalten, wenn sie in Betrieb sind.“ Das beruhe zwar auf einem Prognoseverfahren – jedoch sei noch „ein Sicherheitszuschlag von 2,5 Dezibel obendrauf gepackt“ worden.

Abgesehen davon verweisen die EWS darauf, dass das Landratsamt rund ein Dutzend Mal nach Lärmbeschwerden Messtrupps geschickt hatte, ohne eine Überschreitung festzustellen. Unabhängig davon bezweifeln die EWS-Vertreter, dass eine Messung nach den Regeln der sogenannten TA Lärm, der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, möglich ist, bei der Geräusche, die am Dorf beziehungsweise an einzelnen Häusern über eine Entfernung von 800 Metern bis 2,8 Kilometern ankommen, so sauber unterschieden werden können, dass sie dem Windpark eindeutig zugeordnet werden können. So eine Messung sei schlicht nicht durchführbar, so der EWS-Anwalt.

Werte bis zu 70 Dezibel gemessen

Anders sieht dies die Klägerseite. „Eine Prognose ist eben nur das, was das Wort sagt: Eine Prognose“, so der Anwalt der Kläger. Für ihn steht fest: Es gibt eine Belastung. Und: „Wir brauchen eine Reduzierung dieser Belastung.“ Dabei bezieht er sich auf Werte, die einer der drei Kläger mit einem geeichten Gerät ermittelt hat – der gleiche Typ, wie ihn die Mitarbeiter des Landratsamts verwenden. Mehrfach wurden demnach Werte von bis zu 70 Dezibel, wiederkehrend bis 50 Dezibel und regelmäßig über 45 Dezibel gemessen. Vor allem in der Nacht und bei Nordostwind sowie „bei nassen Wetterlagen“ seien die Geräusche deutlich wahrzunehmen – auch schon „bei geringem Wind“.

Einer der drei Kläger stellt zudem immer wieder an seinem Spiegel ein Vibrieren fest. Er hat ein Schallfenster in Richtung der WEA 1 einbauen lassen – ohne Erfolg. Für ihn ist das der Beweis dafür, dass auch die anderen Anlagen Probleme verursachen. Dass es die Windparkgeräusche seien, die ihm „psychisch schwer zusetzen“, sieht er als erwiesen an, weil es ihm immer sofort merkbar besser gehe, wenn er auswärts nächtigt. Das hätten



Sind die Rotorengeräusche des Gersbacher Windparks nachts zu laut? Darum dreht sich seit Jahren in Gersbach ein Streit. FOTO: GEROLD SALLINGER

auch seine Mitarbeiter bemerkt. Auch die beiden anderen Kläger berichteten, dass sie – seitdem die Windräder laufen – nachts aufwachen, die Geräusche hören und dann nicht mehr einschlafen können, in einem Fall sei das Schlafzimmerfenster Richtung WEA 2 ausgerichtet. Alle drei gaben zu Protokoll, dass sie vor dem Bau der Windräder diese Probleme nicht hatten. Die Geräusche hätten nicht nur Auswirkungen auf ihre Gesundheit, sondern auch auf den Wert ihrer Häuser.

Getritten wurde in der Verhandlung auch darüber, welche Grenzwerte eigentlich gelten. Für ein reines Wohngebiet wären es nachts 35 Dezibel, für ein allgemeines Wohngebiet 40 Dezibel, für ein Dorf-/Mischgebiet 45 Dezibel. Während der EWS-Anwalt hier ein Dorf- oder Mischgebiet sieht, handelt es sich aus Klägersicht um ein allgemeines, eher sogar reines Wohngebiet. Einen Vergleich – etwa eine testweise Drosselung des Betriebs zu bestimmten Zeiten/Umständen – lehnten die EWS-Vertreter ab.

Ein Urteil ist noch nicht gesprochen. Landgerichtspräsident Wolfram Lorenz, der die Verhandlung leitet, ließ aber

durchblicken, dass sich die Frage nach einem Sachverständigengutachten stellen könnte.

Neuer Anlauf des Landratsamts

Was der Richter wie alle Prozessbeteiligten da noch nicht wussten: Das Landratsamt Lörrach nimmt gerade einen neuen Anlauf beim Thema Langzeitmessung. Die Behörde hat Kontakt mit der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) aufgenommen um zu klären, wie diese das Konzept der Messfirma bewertet. Wie nun Landratsamts-Pressesprecher Thorsten Wrobel auf Nachfrage mitteilt, sei die LUBW der Auffassung, „dass mit dem Messkonzept der Firma verwertbare Ergebnisse erzielt werden können“, wenn auch mit Unsicherheiten. Die Stellungnahme der LUBW habe das Landratsamt ans Regierungspräsidium geschickt. Sollte die Behörde die Auffassung der LUBW teilen, „dass verwertbare Ergebnisse erlangt werden können, würden wir als zuständige Immissionschutzbehörde unsere Anordnung präzisieren“.